

GRUNDSÄTZE

zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) für Jugendliche im Land Berlin

1. Rechtliche Grundlage

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienste-gesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008, I 19 vom 26.05.2008, in Kraft getreten am 1. Juni 2008)

2. Zuständige Behörde

Die zuständige Behörde in Berlin ist die **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt**. Sie entscheidet zum einen über die Anträge auf Zulassung von regional ansässigen Einrichtungen als Träger des FÖJ im Sinne des JFDG; außerdem ist sie zuständig für die Bearbeitung, Mittelzuweisung und Gesamtverwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der Trägerförderung mit Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Bundes und des Landes Berlin.

3. Dauer und Inhalt des FÖJ

(1) Das FÖJ wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Es beginnt im Land Berlin am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Die Mindestdauer bei demselben Träger beträgt sechs Monate.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des FÖJ wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(3) Das FÖJ wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, das Verantwortungs- und Umweltbewusstsein der Freiwilligen zu stärken und soziale und interkulturelle Erfahrungen sowie Kenntnisse über Natur und Umwelt zu vermitteln. Vordergründige Lernziele sind darüber hinaus der Erwerb sozialer Kompetenzen, Persönlichkeitsausbildung und Stärkung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit.

4. Trägerzulassung und -aufgaben

(1) Als Träger des FÖJ können gemäß § 10 Abs. 2 JFDG im Land Berlin solche Einrichtungen zugelassen werden, die für eine nach §§ 2, 3, 4 und 5 JFDG rechtmäßige Durchführung des FÖJ Gewähr bieten.

(2) Antragsteller können alle juristischen Personen sein. Im Land Berlin kommen als Träger des FÖJ u. a. in Betracht:

- nach § 59 BNatSchG anerkannte Verbände und nach den Landesnaturschutzgesetzen anerkannte und/oder anhörungsberechtigte Natur- und Umweltorganisationen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts nach näherer Bestimmung des Landes
- nach § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der Jugendhilfe
- gemeinnützige Vereine und Institutionen, die sich auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes engagieren.

(3) Anträge sind schriftlich mit den notwendigen Nachweisen für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dazu gehören insbesondere folgende Nachweise:

- Sicherstellung der pädagogischen Begleitung
- Seminarkonzeption
- Vorlage einer finanziellen Konzeption zur Sicherstellung der Durchführung des FÖJ
- ausgewogene Personal- und Finanzstruktur des Trägers
- Einsatzstellenverzeichnis mit Tätigkeitsbeschreibungen
- Statut oder Satzung des Trägers
- Nachweis der Gemeinnützigkeit i. S. d. §§ 52ff. Abgabenordnung

Weitere Voraussetzung für eine Trägerzulassung ist die Durchführung des FÖJ mit einer Teilnehmerzahl von mindestens 20 Jugendlichen. Eine mehrjährige Tätigkeit oder Erfahrung im Umwelt- und Sozial- oder Wohlfahrtsbereich sollte ebenfalls vorhanden sein.

(4) Die Träger werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde zugelassen. Mit der Zulassung als Träger zur Durchführung des FÖJ verpflichten sich die Träger zur / zum

- Anerkennung und Einhaltung des JFDG und aller in diesem Zusammenhang stehenden und in diesem Gesetz genannten gesetzlichen Bestimmungen, z. B. Jugendschutz-, Kindergeld- und Einkommensteuergesetz, arbeitsrechtliche Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Grundsätze zur Durchführung des FÖJ im Land Berlin
- Beachtung und Umsetzung der pädagogischen Rahmenkonzeption des Bundes vom 02. Juni 1997
- Beachtung und Umsetzung des Leitfadens für die Anleitung und Betreuung der Freiwilligen in den Einsatzstellen.
- im Falle öffentlicher Förderung: Einhaltung der Landes- (LHO), der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der ESF-Förderbedingungen in der jeweils gültigen Fassung
- Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Nachweis der Verwaltungskapazität sowie Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und finanziellen Abwicklung
- Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Freiwilligen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Entrichtung von Beiträgen zur Unfallversicherung bei einer Berufsgenossenschaft
- Einhaltung vorgegebener Termine der Zuwendungsgeber
- Abstimmung der Einsatzstellen mit der Bewilligungsstelle
- Abwicklung aller mit der Durchführung des FÖJ zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben
- pädagogischen Betreuung der Freiwilligen, Gestaltung der Seminare sowie der Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen
- Abstimmung und Dokumentation der Seminare und des Projektverlaufes
- Beachtung inhaltlicher Vorgaben des Landes Berlin bei der Seminargestaltung
- unverzüglichen Mitteilung von Veränderungen

(5) Die Zulassung des Trägers kann zeitlich befristet werden.

(6) Die zugelassenen Träger können eine Trägergemeinschaft bilden, in der sie sich in wichtigen Fragen abstimmen. Zu den Zusammenkünften können auch Vertreterinnen und Vertreter der Einsatzstellen und/oder Freiwillige eingeladen werden. Die Bewilligungsstelle ist zu informieren.

(7) Aus der Zulassung als Träger des FÖJ ergibt sich kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), das Land Berlin oder den Bund. Derartige Fördermittel müssen jährlich neu beantragt werden. Sofern Anträge auf öffentliche Förderung gestellt werden, sind diese zusammen mit allen notwendigen Unterlagen bis **spätestens 15. Februar eines Jahres** bei der Bewilligungsstelle der Senatsverwaltung einzureichen.

(8) Gemäß § 10 Abs. 4 JFDG hat die zuständige Behörde die Zulassung von Trägern des FÖJ zu widerrufen, wenn eine der in § 10 Abs. 2 JFDG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach dem JFDG nicht berührt.

5. Einsatzstellen / Auswahl / Vermittlung

(1) Die Träger im FÖJ wählen geeignete Einsatzstellen aus und vermitteln für die Freiwilligen Einsatzstellen.

(2) Bei der Auswahl der Einsatzstellen haben die Träger darauf zu achten, dass die Einsatzstelle u. a.

- im Natur- und Umweltschutz einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit, möglichst mit Erfahrungen in der Jugendarbeit, tätig ist;
- ihren Sitz bzw. den Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Regel in Berlin hat
- eine ausführliche Einsatzstellenbeschreibung und für den FÖJ-Einsatz eine Aufgabenbeschreibung vorlegt.

Die Träger müssen ihre Auswahl mit der Bewilligungsstelle abstimmen. Einsatzstellen in anderen Bundesländern bedürfen einer besonderen Zustimmung durch die Bewilligungsstelle.

(3) Für den praktischen Einsatz im Jugendfreiwilligendienst ist es nicht nur wichtig Einsatzbereiche zu gewinnen, in denen die Freiwilligen anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben verrichten, sondern sie müssen auch dem Anforderungsprofil eines FÖJ entsprechen. In Betracht kommen u. a. Einsatzstellen in den Bereichen:

- Garten- und Landschaftsbau, Gestaltung von Grün-, Spiel- und Sportflächen nach ökologischen Gesichtspunkten
- Energiegewinnung, Energieverbrauch
- Gewässer, Luft-, Bodenreinhaltung und -sanierung
- Abfallvermeidung und -beseitigung, Recycling
- Lärmschutz, Verkehr
- Öffentlichkeitsarbeit, Umweltberatung und -erziehung
- Mitarbeit bei ökologischen Projekten, wie z.B. Kinderbauernhof, Tierpflege, Biotop- und Artenschutz
- technischer Umweltschutz in kleinen und mittleren Unternehmen

Einsatzstellen können u. a. sein:

- Natur- und Umweltschutzverbände, -vereine und -organisationen
- Behörden und öffentliche Einrichtungen im Bereich Jugend und Umwelt
- kleine und mittelständische Unternehmen

(4) Der Träger muss sicherstellen, dass die Einsatzstellen insbesondere folgende Regelungen beachten:

- das JFDG in der jeweils gültigen Fassung
- Grundsätze zur Durchführung des FÖJ im Land Berlin
- Leitfaden für die Anleitung und Betreuung der Freiwilligen in den Einsatzstellen
- das Gesetz zum Jugendschutz in der jeweils gültigen Fassung und
- die Vorschriften zum Arbeitsschutz in der jeweils gültigen Fassung.

Obwohl das FÖJ kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ist, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Kündigungsschutz, Urlaubsrecht usw.)

(5) Der Träger muss darüber hinaus sicherstellen, dass die Einsatzstelle die/den Freiwilligen

- arbeitsmarktneutral einsetzt. Freiwillige sind zusätzliche Kräfte und dürfen Fachkräfte nicht ersetzen.
- eine Tätigkeit, die auch die Möglichkeit zur beruflichen Orientierung und berufsvorbereitenden Qualifizierung bietet, überträgt
- persönlich betreut, wobei die Betreuungsperson als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung steht und für die alltägliche Arbeitsorganisation und Ausgestaltung zuständig ist. Die Betreuungsperson verfügt aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung über Kompetenzen in der Anleitung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- fachlich anleitet und von verantwortliche Fachkräften unter Beachtung des JFDG schrittweise an die während des Einsatzes zu verrichtenden Tätigkeiten heranzuführt
- nach Maßgabe ihrer Persönlichkeit ein angemessener Einsatzbereich in Eigenverantwortung übertragen wird. Dazu ist nach einer Einarbeitungsphase ein individuelles klares Einsatzgebiet gemeinsam mit den Freiwilligen abzusprechen und einzugrenzen.

- an relevanten Arbeitssitzungen und Teambesprechungen teilnehmen lassen
- erforderliche besondere Arbeitskleidung zur Verfügung stellt
- für die FÖJ – Seminare freistellt. Die Einsatzstelle ist an der Seminauswertung durch die Freiwilligen interessiert und bringt sich ggf. als Einrichtung in die Seminargestaltung ein.
- möglichst auch zu weiteren Veranstaltungen des Trägers im Rahmen des FÖJ freistellt (z. B. Seminarvorbereitung und Arbeitstreffen, besondere Aktions- und Projekttag, ggf. vereinbarte zeitliche Einsätze an anderen Einsatzstellen) sowie für berufsvorbereitende Veranstaltungen (z. B. Beratungs- und Vorstellungstermine für das berufliche Fortkommen)

(6) Der Träger muss weiterhin sicherstellen, dass die Einsatzstellen

- einen individuellen Einsatzplan für die FÖJ - Freiwilligen nach der Einarbeitungsphase (auf das jeweilige Projektjahr bezogen) erstellen;
- die Anwesenheit der Freiwilligen monatlich dokumentieren. In ESF-finanzierten Projekten sind hierfür die vom Träger gestellten Anwesenheitslisten entsprechend den Vorgaben vom ESF zu verwenden.

Diese Unterlagen rechtzeitig an den Träger übersenden.

(7) Es sind Belehrungen der Freiwilligen zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz sicherzustellen, soweit dieses erforderlich ist. Die Belehrungsnachweise sind zu dokumentieren.

(8) Die Träger und die Einsatzstelle wenden sich individuell der Auswahl und dem Einsatz jedes Freiwilligen zu, da nicht jede Einsatzstelle für jeden Freiwilligen geeignet ist. Die konkreten Aufgaben in der Einsatzstelle sind an den individuellen Interessen und Fähigkeiten des Jugendlichen zu orientieren. Ein Rechtsanspruch der Einsatzstelle auf einen Freiwilligen besteht nicht.

(9) Die Einsatzstelle informiert den Träger umgehend über Beratungsbedarf, Fehlzeiten, Fehlverhalten und ggf. sonstige Probleme zum Einsatz der Freiwilligen.

(10) Wunsch der Freiwilligen ist ein Wechsel der Einsatzstelle im Einvernehmen mit dem Träger und der bisherigen Einsatzstelle zulässig.

6. Bewerbung, Teilnahmevoraussetzungen, Vereinbarung

(1) Teilnahmevoraussetzungen sind u. a., dass die Freiwilligen an ökologischen Themen und Zusammenhängen interessiert und bereit sind, sich in FÖJ-Einsatzstellen ganztätig zu engagieren sowie bei Beginn des FÖJ

- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und
- die Vollzeitschulpflicht (von derzeit 10 Jahren) erfüllt haben.

Besondere Schulabschlüsse oder Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Um den übergreifenden jugend- und arbeitsmarktpolitischen Zielen dieser Maßnahme gerecht zu werden sind die Träger in Berlin angehalten, mindestens 38 % der Jugendlichen mit einem Abschluss der Sekundarstufe 1 (Haupt- und Realschulabschluss) als Freiwillige in die Projekte aufzunehmen.

(2) Personen, die ein FÖJ ableisten möchten, richten ihre Bewerbungen direkt an den Träger. Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- die Kopie des letzten Zeugnisses und
- ein Bewerbungsanschreiben, aus dem die Motivation für die Teilnahme am FÖJ hervorgeht.

Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Vor Abschluss der schriftlichen Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 JFDG haben die Bewerberinnen und Bewerber auf Verlangen des Trägers ggf. ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und sich einer Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu unterziehen.

(4) Bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen schließt der Träger, ggf. gemeinsam mit der Einsatzstelle, mit den Freiwilligen eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 JFDG ab.

(5) Die Freiwilligen erhalten für die Dauer des FÖJ den bundeseinheitlichen Teilnehmerausweis, der von den Trägern beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt und ausgehändigt wird.

7. Entgelte / Sozialversicherung

(1) Die Freiwilligen dürfen für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten. Anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung darf eine entsprechende Geldersatzleistung gezahlt werden. In Berlin erhalten die Freiwilligen ein monatliches Taschengeld in Höhe von 155,00 € sowie eine Geldersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von je 100,00 €. Die Beträge werden am Ende eines jeden Monats auf ein von den Freiwilligen zu benennendes Konto überwiesen.

(2) Vor Beginn des FÖJ übergeben die Freiwilligen dem Träger die Lohnsteuerkarte, die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse als Vollmitglied sowie die Personalangaben. Der Träger kann die Zahlung des Entgeltes nach Absatz 1 vom Eingang dieser Unterlagen abhängig machen.

(3) Bei vorzeitigem Abbruch des Jugendfreiwilligendienstes werden die Leistungen für den angebrochenen Monat nur anteilig gewährt. Zu viel gezahlte Leistungen sind zurückzuzahlen.

(4) Das FÖJ gewährleistet die wesentliche soziale Sicherung der Freiwilligen (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Während der Dauer des FÖJ sind die Freiwilligen in einer gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Wahl als eigenständiges Mitglied versichert. Der Träger übernimmt während der Dauer des Einsatzes die Beiträge zur Sozialversicherung. Darüber hinaus sind die Freiwilligen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

8. Dienstzeit / Urlaub

(1) Die regelmäßige wöchentliche Dienstzeit beträgt für alle Freiwilligen 39 Stunden.

(2) Der Urlaub beträgt bei einer Einsatzdauer von zwölf Monaten 26 Arbeitstage. Schwerbehinderte Freiwillige haben Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 125 SGB IX).

(3) Für die Dauer des Urlaubs wird den Freiwilligen das Taschengeld und die Geldersatzleistung weitergezahlt.

(4) Urlaubsanträge müssen zuvor mit der jeweiligen Einsatzstelle abgesprochen und vom Träger genehmigt werden. Während der Seminarwochen wird in der Regel kein Urlaub gewährt.

(5) Am 24.12 sowie am 31.12 orientiert sich die Arbeitszeit der Freiwilligen an den für die Beschäftigten im Land Berlin geltenden Regelungen.

9. Krankschreibung / Krankenbezüge

Bei Dienstunfähigkeit haben die Freiwilligen vom ersten Tag an eine Erkrankungsanzeige über die Einsatzstelle an den Träger zu richten. Die ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit muss innerhalb von drei Tagen beim Träger eingegangen sein. Über die Dienstunfähigkeit ist die Einsatzstelle am ersten Tag, spätestens zu Dienstbeginn telefonisch zu informieren. Im Krankheitsfall werden das Taschengeld und die Geldersatzleistung für die Dauer von sechs Wochen fortgezahlt, sofern kein Krankengeldanspruch gegenüber einem Krankenversicherungsträger oder anderen Dritten besteht.

10. Pädagogische Begleitung / Seminararbeit

(1) Das FÖJ wird von einem nach § 10 JFDG zugelassenen Träger pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit.

(2) Eine erfolversprechende pädagogische Begleitung beginnt bereits mit der Bewerberauswahl. Sie ist wesentliche Voraussetzung für die möglichst optimale Besetzung einer FÖJ - Einsatzstelle. Die Übereinstimmung der Vorstellungen der Freiwilligen mit den Anforderungen und dem Tätigkeitsprofil der Einsatzstelle ist dabei grundlegend. Das setzt eine genaue Kenntnis der Erfordernisse jeder Einsatzstelle voraus. Um dies zu gewährleisten, finden bei Einsatzstellen, die erstmals besetzt werden, vorab Besuche und Gespräche statt, um einen Einblick in das Einsatzgebiet zu erhalten. Bei Einsatzstellen, die wiederholt besetzt werden, finden die Besuche und Gespräche in der Regel im laufenden Projektjahr statt, um eine angemessene Betreuung der Freiwilligen gemeinsam durch pädagogische Kräfte und Einsatzstellenkräfte sicherzustellen.

(3) Durch das Angebot der pädagogischen Begleitung soll eine individuelle und zielgruppenspezifische Betreuung gewährleistet werden. Neben der beruflichen Orientierung in den Begleitseminaren werden kontinuierliche Entwicklungsgespräche geführt und die Freiwilligen ggf. bei der Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsplatzsuche unterstützt.

(4) Während des FÖJ finden bei einer zwölfmonatigen Ableistung an mindestens 25 Tagen Bildungsseminare statt. Das Einführungs-, das Zwischen- und das Abschlusssseminar bestehen aus je fünf zusammenhängenden Tagen (Blockseminare). Die verbleibenden Seminartage unterliegen dem Gestaltungsspielraum der jeweiligen Träger, sollten jedoch möglichst auch als Blockseminare von je fünf Tagen durchgeführt werden. Die Seminare gelten als Dienstzeit und sind Pflichtveranstaltungen.

(5) Die Inhalte der Seminare setzen sich aus allgemeinbildenden, fachspezifischen, berufsorientierenden sowie persönlichkeitsbildenden Elementen zusammen.

(6) Die Seminare werden – gegebenenfalls unter Hinzuziehung der hauptamtlichen Kräfte aus den Einsatzstellen – praxisnah und kooperativ durchgeführt. Ihre inhaltliche Gestaltung und Durchführung ist flexibel zu halten und den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten sowie Bedürfnissen situationsgerecht anzupassen. Sowohl auf Teilnehmerwünsche als auch auf Beschwerden soll eingegangen werden.

(7) Die Freiwilligen sind bei der Auswahl der Methoden zu betiligen und aktiv in die Vorbereitung von Arbeitseinheiten einzubeziehen. Darüber hinaus sollen sie auch bestimmte Seminaranteile selbstständig übernehmen. Die Träger sollen bei der Auswahl und Gestaltung der Seminarthemen und –inhalte weitgehend frei bleiben, um ihr jeweiliges Profil einbringen und Problemstellungen von besonderer regionaler Bedeutung aufnehmen zu können.

(8) Um einen gemeinsamen Standard zu gewährleisten und die mit dem FÖJ verbundenen Bildungsziele zu erreichen sind folgende Themen in den Seminare verpflichtend zu behandeln:

- Rechte und Pflichten der Freiwilligen, gesetzliche Grundlagen des FÖJ, insbesondere im Hinblick auf Arbeitsrecht, Jugendschutz und Arbeitsschutz
- Die Bedeutung von Natur und Umwelt in unserer Gesellschaft und in der eigenen Lebenswelt
- Akteure, Organisationen und Verwaltungsstrukturen
- Positionen und Probleme der Umweltpolitik
- Berufs- und Lebensplanung der Freiwilligen

Diese Themen müssen nicht nacheinander am Anfang einer Seminarreihe bearbeitet, sondern können so aufbereitet werden, dass sie sich mit der Behandlung von Wahlthemen verbinden lassen.

11. Zeugnis

Nach Beendigung des FÖJ können die Freiwilligen vom Träger ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihres Einsatzes verlangen. Auf Wunsch sind auch die Leistungen, die Führung während der Dienstzeit sowie berufsqualifizierende Merkmale des FÖJ in das Zeugnis aufzunehmen. Die Einsatzstelle soll bei der Beurteilung angemessen beteiligt werden.